

Klage, eingereicht am 27. April 2018 — Sandrone/EUIPO — J. Garcia Carrion (Luciano Sandrone)**(Rechtssache T-268/18)**

(2018/C 231/48)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Kläger:* Luciano Sandrone (Barolo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Borra)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* J. Garcia Carrion, SA (Jumilla, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Kläger*Streitige Marke:* Unionswortmarke „Luciano Sandrone“ — Anmeldung Nr. 14 416 598*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. Februar 2018 in der Sache R 1207/2017-2**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Fehlende Beweise für die ernsthafte Benutzung der älteren Marke gemäß Art. 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung 2017/1001
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001

Klage, eingereicht am 2. Mai 2018 — Inditex/EUIPO — Ffauf (ZARA)**(Rechtssache T-269/18)**

(2018/C 231/49)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch***Parteien***Klägerin:* Industria de Diseño Textil, SA (Inditex) (Arteixo, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen G. Macías Bonilla, G. Marín Raigal und E. Armero Lavie)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Ffauf SA (Luxemburg)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelder der streitigen Marke:* Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „ZARA“ — Anmeldung Nr. 8 929 952

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Februar 2018 in den verbundenen Sachen R 359/2015-5 und R 409/2015-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie unter Abweisung der Beschwerde der Klägerin und teilweiser Stattgabe der Beschwerde der Streithelferin die Anmeldung der Unionswortmarke ZARA Nr. 8 929 952 für folgende Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen hat: Klasse 29 — konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Obst und Gemüse, Gallerten (Gelees), Konfitüren, Kompotte, Milchprodukte, Speiseöle und -fette; Klasse 30 — Reis, Tapioka, Sago, Mehle und Getreidepräparate, Brot, feine Backwaren und Konditorwaren, Hefe, Backpulver, Salz, Senf, Essig, Saucen (Würzmittel), Gewürze, Knabberartikel auf Reibbasis; Klasse 31 — frisches Gemüse; Klasse 32 — frische Säfte; Klasse 35 — Einzel- und Großhandelsverkauf in Geschäften, über weltweite Computernetze, über Kataloge, durch Versandhandel, per Telefon, über Rundfunk und Fernsehen und über andere elektronische Medien in Bezug auf konserviertes, tiefgekühltes, getrocknetes und gekochtes Gemüse, Speiseöle, Reis, Mehle und Getreidepräparate, Brot, Essig und Saucen (Würzmittel); Klasse 43 — Verpflegung von Gästen (Lebensmittel), Verpflegung von Gästen in Selbstbedienungsrestaurants, Cafeterias;
- dem EUIPO und gegebenenfalls der Streithelferin (der Ffauf SA) die Kosten aus der vorliegenden Klage vor dem Gericht aufzuerlegen;
- der Ffauf S.A. als Widerspruchsführerin die durch die verbundenen Beschwerden R 359/2015-5 und R 409/2015-5 vor der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 und 42 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie gegen Regel 22 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 3. Mai 2018 — Mauritsch/INEA

(Rechtssache T-271/18)

(2018/C 231/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Walter Mauritsch (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagte: Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- erstens die Entscheidung der Beklagten vom 24. Januar 2018, mit der seine Beschwerde vom 4. Oktober 2017 zurückgewiesen wurde, und zweitens die Entscheidung der Beklagten vom 2. August 2017, mit der sein am 10. April 2017 eingereichter Schadensersatzantrag zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- die Beklagte zu verurteilen, ihm Schadensersatz für den ihm infolge des Verschuldens der Beklagten entstandenen materiellen Schaden, nämlich den Verlust seines Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren, zuzüglich einschlägiger Zinsen, zu zahlen und